

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem 22. September 2013 findet die

Wahl zum 18. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Grevenbroich gehört zum Wahlkreis 108, Neuss I (Stadt Grevenbroich, Stadt Neuss, Stadt Dormagen und Gemeinde Rommerskirchen).

Die Stadt Grevenbroich ist in 50 Stimmbezirke eingeteilt. In jedem Stimmbezirk ist ein Wahllokal eingerichtet.

Die Zuordnung der Stimmbezirke ist aus der folgenden Tabelle ersichtlich:

Hinweis

Die Angabe „barrierefrei Ja / Nein“ bezieht sich auf die Erreichbarkeit des Wahlraumes für Behinderte und andere Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen. Die mit „barrierefrei“ gekennzeichneten Wahlräume sind für den vorgenannten Personenkreis geeignet (ebenerdig bzw. Rollstuhlrampen).

Stadt-wahl-bezirk	Stimm-bezirk	Wahllokal	barrierefrei
1	1.1	Kath. Grundschule Noithausen, Fröbelstraße 19	Nein
	1.2	Gemeindezentrum der Lukaskirche, Noithausener Straße 77	Ja
2	2.1	Gesamtschule II Orken, Hans-Sachs-Straße 30	Ja
	2.2	Gesamtschule II Orken, Hans-Sachs-Straße 30	Ja
3	3.1	Erich-Kästner-Schule Elsen, Goethestraße 119	Ja
	3.2	Erich-Kästner-Schule Elsen, Goethestraße 119	Ja
4	4.1	Erich-Kästner-Schule Elsen, Hebbelstraße 1	Ja
	4.2	Erich-Kästner-Schule Elsen, Hebbelstraße 1	Ja
5	5.1	Wilhelm-Laux-Haus Laach (Alte Schule), Wiesenstraße 5	Nein
	5.2	Pfarrsaal Elfgen, An St. Georg 1	Ja
6	6.1	Museum Villa Erckens, Am Stadtpark 1	Nein
	6.2	VHS-Bildungszentrum, Bergheimer Straße 44	Nein
7	7.1	Albert-Schweitzer-Haus, Am Ständehaus 10	Ja
	7.2	Barbarahaus d. Caritasverbandes, Montanusstraße 40	Ja
8	8.1	Erasmus-Gymnasium, Röntgenstraße 2	Ja
	8.2	Erasmus-Gymnasium, Röntgenstraße 2	Ja
9	9.1	Grundschule St. Josef, Erftwerkstraße 50	Nein
	9.2	Grundschule St. Josef, Erftwerkstraße 50	Nein
10	10.1	Käthe-Kollwitz-Gesamtschule, Eingang: von-Bodelschwingh-	Ja

		Straße	
	10.2	Käthe-Kollwitz-Gesamtschule, Eingang: von-Bodelschwingh-Straße	Ja
11	11.1	Gemeinschafts-Grundschule Neuenhausen, Willibrordusstraße 2	Nein
	11.2	Gemeinschafts-Grundschule Neuenhausen, Willibrordusstraße 2	Nein
12	12.1	Gemeinschafts-Grundschule Allrath, Allrather Platz 12	Ja
	12.2	Kindergarten Barrenstein, Hoeningner Straße 2	Ja
13	13.1	Gemeinschafts-Grundschule Hemmerden, Schulstraße 5	Ja
	13.2	Gemeinschafts-Grundschule Hemmerden, Schulstraße 5	Ja
14	14.1	Gemeinschafts-Grundschule Kapellen, St.-Clemens-Straße 2a	Nein
	14.2	Gemeinschafts-Grundschule Kapellen, St.-Clemens-Straße 2a	Nein
15	15.1	Gemeinschafts-Grundschule Kapellen, St.-Clemens-Straße 2a	Nein
	15.2	Gemeinschafts-Grundschule Kapellen, St.-Clemens-Straße 2a	Nein
16	16.1	Jakobus-Schule Neukirchen, An den Hecken 4	Nein
	16.2	Jakobus-Schule Neukirchen, An den Hecken 4	Nein
17	17.1	Jakobus-Schule Neukirchen, An den Hecken 4	Nein
	17.2	Kindergarten Hülchrath, Calvinerbushstraße 10a	Ja
18	18.1	Gemeinschafts-Grundschule Kapellen, St.-Clemens-Straße 2a	Nein
	18.2	Gemeinschafts-Grundschule Kapellen, St.-Clemens-Straße 2a	Nein
19	19.1	Kindergarten Langwaden, St.-Norbert-Straße 23	Ja
	19.2	Gebrüder-Grimm-Schule Wevelinghoven, Oststraße 20	Ja
20	20.1	Gebrüder-Grimm-Schule Wevelinghoven, Oststraße 20	Ja
	20.2	Diedrich-Uhlhorn-Realschule, Heyerweg 12	Ja
21	21.1	Diedrich-Uhlhorn-Realschule, Heyerweg 12	Ja
	21.2	Diedrich-Uhlhorn-Realschule, Heyerweg 12	Ja
22	22.1	Martin-Luther-King-Schule, Weidenpeschstraße 3	Nein
	22.2	Martin-Luther-King-Schule, Weidenpeschstraße 3	Nein
23	23.1	Viktoria Schule Neurath, Frimmersdorfer Str. 114	Ja
	23.2	Viktoria Schule Neurath, Frimmersdorfer Str. 114	Ja
24	24.1	Grundschule Erftaue, Hünselerstraße 3	Ja
	24.2	Grundschule Erftaue, Hünselerstraße 3	Ja
25	25.1	Grundschule Erftaue, Hünselerstraße 3	Ja
	25.2	Grundschule Erftaue, Hünselerstraße 3	Ja

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 19. August 2013 bis zum 01. September 2013 zugestellt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die 12 Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14.00 Uhr in der Kath. Hauptschule Stadtmitte, Parkstraße 1, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit einem amtlichen Stimmzettel, der im Wahlraum bereitgehalten wird.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbeschreibung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt,

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - durch Stimmabgabe in einem Stimmbezirk (Wahllokal) dieses Wahlkreises oder
 - durch Briefwahlteilnehmen.
6. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde den amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

8. Wer unbefugt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches - StGB).

Grevenbroich, den 03.09.2013

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN